



Erläuterungen zur Zulassung OKP

Stand 5. Juli 2021

Der Bundesrat hat am 26.5.2021 den Beschluss zur Zulassung der Podologinnen und Podologen als auf ärztliche Anordnung hin tätige Leistungserbringer/innen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gefällt.

[Medizinische Fusspflege: Bundesrat verbessert Zugang für Personen mit Diabetes \(admin.ch\)](#)

[Änderung KVV und KLV betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung \(OKP\) und Spitalkostenbeitrag \(admin.ch\)](#)

Überraschenderweise wurden die Podologinnen/Podologen SPV ohne zusätzliche Auflagen ins KVG aufgenommen. Dies ist sicher auch dem Fakt zu verdanken, dass bei der Eingabe des OPS auf die altrechtlichen Podologen SPV und deren Besitzstandswahrung gemäss der neuen Verordnung über die berufliche Grundbildung aufmerksam gemacht wurde. **Klar geregelt ist, dass Podologinnen und Podologen EFZ die in der KLV vorgesehenen Leistungen zwar weiterhin auf Anordnung und unter Verantwortung von Podologinnen und Podologen HF/SPV vornehmen können. Noch ungeklärt ist allerdings, ob diese Leistungen dann durch die Podologinnen und Podologen HF/SPV auch gegenüber der OKP verrechnet werden können.**

Betreffend die Zulassung gemäss KVV gilt folgendes:

Zugelassene Personen/Organisationen

- **Art. 50d KVV:** (Ordentlich) zur Abrechnung zugelassen sind dipl. Podologinnen und Podologen HF sowie jene Podologen, die über einen altrechtlichen Abschluss gemäss Ziff. 7.1 RLP verfügen (also jene, die auch den HF-Titel führen dürfen wie z.B. altrechtliche dipl. Podologen SPV). Zusätzliche Voraussetzung bei diesen Personen ist, dass sie über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung (BAB) verfügen und eine 2-jährige praktische Tätigkeit absolviert haben.
- **Art. 52e KVV:** Ebenfalls (ordentlich) zugelassen sind Organisationen der Podologie (dazu gehören Podologie-Praxen, die z. B. als AG, GmbH etc. organisiert sind). Für diese gilt gemäss Erläuterungen ausdrücklich, dass innerhalb dieser Organisationen nur jene über die OKP abrechnen können, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 50d KVV (s. obiger Punkt) erfüllen. Zurzeit wird noch abgeklärt, ob auch delegierte Leistungen abgerechnet werden können, also wenn z.B. dipl. Podologinnen und Podologen HF innerhalb dieser Organisation die Behandlung solcher Patienten an Podologen EFZ oder an auszubildende Podologen HF (oder auch an angestellte Podologen SPV ohne BAB) delegieren.
- Darüber hinaus ist eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach namentlich auch Podologinnen und Podologen SPV zur Abrechnung über die OKP zugelassen werden, **sofern diese am Stichtag 1. Januar 2022 bereits über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung für die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung verfügen.** Podologen SPV die zu dem Zeitpunkt über keine BAB verfügen, werden also nicht über die OKP abrechnen können, auch wenn sie später noch eine BAB beantragen sollten.



Übrige Zulassungsvoraussetzungen

In Art. 50 d KVV werden die Zulassungsvoraussetzungen für Podolog/innen geregelt. Demgemäss müssen neben dem Vorliegen der oben erwähnten Diplome folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ✓ Es muss eine kantonale Berufsausübungsbewilligung vorliegen;
- ✓ Es muss nach Diplomabschluss eine zweijährige praktische Tätigkeit absolviert worden sein;
- ✓ Man muss selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein;
- ✓ Man muss über ein Qualitätssystem nach Art. 58g KVV verfügen (neuer Artikel).

In Bezug auf die zweijährige praktische Tätigkeit ist die Verordnung wie folgt zu interpretieren:

- Nach Diplomabschluss muss eine dipl. Podologin HF / ein dipl. Podologe HF mindestens zwei Jahre (zu 100%) bei einer der folgenden Personen/Institutionen tätig gewesen sein:
 - Bei einem Podologen/einer Podologin, die gemäss KVV zugelassen ist (das kann also eine dipl. Podologin HF oder ein Podologe SPV mit BAB sein)
 - Bei einer Organisation der Podologie, die gemäss KVV zugelassen ist (es muss also eine Podologie-Praxis sein, in der mind. eine dipl. Podologin HF beschäftigt ist, welche die Voraussetzungen von Art. 50d KVV erfüllt) oder
 - In einem Spital, einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder in einem Pflegeheim, wo einer Podologin HF oder einem Podologen SPV mit BAB die Leitung der Podologie obliegt.
- Das bedeutet somit, dass eine selbstständige Tätigkeit in eigener Praxis nach Diplomabschluss nicht als zweijährige praktische Tätigkeit gelten kann. Noch ungeklärt ist, ob diese zweijährige praktische Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung erfolgen muss, oder ob man zwar wirtschaftlich selbstständig sein kann, sich allerdings bei einem anderen Podologen oder einer Organisation der Podologie anschliesst, welche gemäss KVV zugelassen ist (z. B. mittels Untermiete in derselben Praxis o.ä.). Die Verordnung sagt nichts darüber aus, ob die zweijährige praktische Tätigkeit **in unselbstständiger Stellung** erbracht werden muss. Zwingende Voraussetzung ist allerdings ein Unterordnungsverhältnis. Man muss in einer Struktur eingebunden sein, in der nach KVV zugelassene Podologen tätig sind. Vermutlich ist angedacht, dass eine fachliche Begleitung/Aufsicht gegeben sein muss.
- Zudem ist auch in Bezug auf die zweijährige praktische Tätigkeit eine **Übergangsbestimmung** vorgesehen: bereits ausgebildeten dipl. Podologinnen und Podologen HF und Podologinnen und Podologen SPV sowie solchen, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (also **bis spätestens am 1. Januar 2024**) das HF-Diplom noch erwerben, wird jede praktische Tätigkeit vor und während vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung für die Erfüllung des Erfordernisses der zweijährigen praktischen Tätigkeit angerechnet, auch wenn diese die obgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Das heisst, diese Podologinnen und Podologen können z. B. auch ihre selbstständige Tätigkeit in eigener Praxis anrechnen lassen. Auch nicht angerechnet wird diesen Personen aber ihre praktische Tätigkeit vor oder während der Ausbildung an der höheren Fachschule (also eine Tätigkeit als Podologin EFZ würde z. B. nicht angerechnet werden).

Das geforderte Qualitätssystem umfasst das Führen eines Qualitätsmanagementsystems, das Einsetzen von qualifiziertem Personal, die Teilnahme an Qualitätserhebungen und das Vorhandensein der nötigen Ausstattung.

Weitere Detailabklärungen sowie die Tarifverhandlungen sind noch ausstehend. Die Inkraftsetzung der Verordnung ist per 1. Januar 2022. Ein genehmigter Tarif wird frühestens per 01.07.2022 oder 01.01.2023 vorliegen. In der Zwischenzeit muss mit den Versicherern eine Übergangslösung getroffen werden.



Fragen rund um die Zulassung der Podologinnen und Podologen als auf ärztliche Anordnung hin tätige Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) können Sie gerne an die Geschäftsstelle senden an: sekretariat@podologie.ch

Schweizerischer Podologen-Verband SPV

Bahnhofstrasse 7b

CH-6210 Sursee

Tel: 041 926 07 61

E-Mail: sekretariat@podologie.ch

www.podologie.swiss